

öffnungsverfahren zu wenden, deswegen hat er gegen eine Entscheidung gem. § 188 kein Rechtsmittel. Das Beschwerderecht des Staatsanwalts ist in Abs. 2 erschöpfend geregelt.

### §196

#### **Einspruch der gesellschaftlichen Organe der Rechtspflege**

**Das gesellschaftliche Organ der Rechtspflege kann bis zum Abschluß der Beratung unter den Voraussetzungen des § 60 Absatz 1 Einspruch beim Gericht gegen die Übergabe einlegen.**

Das gesellschaftliche Organ der Rechtspflege hat ein selbständiges Einspruchsrecht gegen den Übergabebeschluß des Gerichts (§ 60 Abs. 1), wenn die Voraussetzungen für die Übergabe gem. § 58 nicht vorliegen. Kommt das Gericht nach sorgfältiger Prüfung zu dem Ergebnis, daß sein Übergabebeschluß zu Recht besteht, hat es mit verbindlicher Wirkung die Übergabe zu bestätigen (§60 Abs. 2). Hält das Gericht den Einspruch des gesellschaftlichen Organs der Rechtspflege für begründet, hat es seinen Übergabebeschluß aufzuheben. Die Sache befindet sich damit wieder im Stadium des Eröffnungs Verfahrens. Es ist daher eine andere in diesem Stadium zulässige gerichtliche Entscheidung zu treffen. Meist werden die Voraussetzungen für die Eröffnung des Hauptverfahrens (§ 193) vorliegen.

### §197

#### **Zulassung des gesellschaftlichen Anklägers oder des gesellschaftlichen Verteidigers <sup>1</sup>**

**(1) Wurde ein Antrag auf Zulassung eines gesellschaftlichen Anklägers oder eines gesellschaftlichen Verteidigers gestellt, hat das Gericht zugleich mit der Eröffnung des Hauptverfahrens, spätestens aber zu Beginn der Hauptverhandlung, über dessen Zulassung zu beschließen. In Zweifelsfällen ist mit dem beauftragenden Kollektiv oder gesellschaftlichen Organ Rücksprache zu nehmen.**

**(2) Die Entscheidung über die Zulassung eines gesellschaftlichen Anklägers oder eines gesellschaftlichen Verteidigers ist unter Mitwirkung von Schöffen zu treffen. Dabei ist insbesondere zu prüfen, ob**

— ein Auftrag eines dazu berechtigten gesellschaftlichen Organs oder Kollektivs vorliegt;